

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 05.12.2011:

Das Zivilrecht der entwickelten Republik (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

Das Zivilrecht in der späteren Republik

- Überwindung des starren Wortformalismus.
 - Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).
- Maßgeblicher Einfluss der Praxis des *praetor peregrinus*.

Der Formularprozess

In iure:

Die Parteien bringen ihr Anliegen vor dem Praetor vor.

Der Praetor ernennt einen Richter und erteilt eine Formel, die den Auftrag des Richters umreißt.

Apud iudicem:

Der ernannte Richter hört die Parteien an, erhebt Beweise, prüft, ob die in der Klageformel vorgegebenen Voraussetzungen der Verurteilung vorliegen und spricht das Urteil.

Zur Erinnerung: Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Edikt = Ankündigung der Grundsätze, nach denen der jeweilige Magistrat sein Amt zu führen gedenkt.
- Das Edikt des Praetors kündigt an, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll und enthält Muster von Vertragsklauseln und Klageformeln.
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in der Zeit vom 1. Jh. v. Chr. - 1. Jh. n. Chr. (*Edictum tralaticium*).

Zur Erinnerung: „Schuldrechtliche Geschäfte“ im älteren römischen Recht

- Kauf (ausgestaltet als Barkauf, bei wertvollen Sachen in Form der *mancipatio*).
- *Nexum* (Kreditgeschäft, vollzogen durch *mancipatio* in abgewandelter Form).
- *Sponsio* (Feierliches Schuldversprechen unter Verwendung der Worte *Spondesne? Spondeo!*)

Fortschritte im Vertragsrecht der späteren Republik

- Anerkennung der verbindlichen Kraft von Schuldversprechen unter Verwendung anderer Worte:
 - Das nun *stipulatio* genannte Geschäft wird für Nichtbürger zugänglich.
- Anerkennung zunächst des formlosen, obligatorischen Kaufs, dann weiterer formloser Verträge. → Vertragsschluss durch bloßen Konsens wird möglich.

Die formlos wirksamen Verträge (Konsensualverträge)

- Nach vorklassischem und klassischem Recht ist eine Vereinbarung formlos wirksam, wenn sie einen der folgenden Verträge zum Gegenstand hat:
 - Kauf (*emptio venditio*).
 - Werk- und Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
 - Auftrag (*mandatum*).
 - Gesellschaft (*societas*).
- Die genannten Vereinbarungen werden dadurch Rechtsverbindlich, dass der Prätor sie mit einem *bonae fidei iudicium* einklagbar macht.

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (I)

- Grundlage der Klagbarkeit formloser Vereinbarungen ist nach römischer Vorstellung die *bona fides* (gute Treue / Treu und Glauben).
- Die Klagen als Kauf (*emptio venditio*), Werk-, Dienst- und Mietvertrag (*locatio conductio*), Auftrag (*mandatum*) und Gesellschaft (*societas*) sind daher als *bonae fidei iudicia* ausgestaltet.
- Der Schluss der Klageformel lautet jeweils: „... *quidquid ob eam rem Aulum Agerium Numerio Negidio dare facere oportet **ex fide bona**, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna ...*“ – „... was immer Numerius Negidius **nach Treu und Glauben** wegen dieser Angelegenheit (d.h. wegen des jeweils geschlossenen Vertrages) dem Aulus Agerius geben oder was er für ihn tun muss, dazu verurteile ihn, Richter ...“.

Zur *locatio conductio*

- *Locare* = hinstellen, zur Verfügung stellen.
- *Conducere* = Mitführen, mitnehmen.
 - Beim Mietvertrag stellt der Vermieter (*locator*) eine Sache zur Verfügung, die der Mieter (*conductor*) in Besitz nimmt, um sie zu benutzen.
 - Beim Werkvertrag stellt der Besteller (*locator*) Arbeitsmaterial zur Verfügung, aus dem der Unternehmer (*conductor*) das Werk herstellt.
 - Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (*locator*) seine Arbeitskraft zur Verfügung, die der Dienstgeber (*conductor*) für seine Zwecke in Anspruch nimmt.
- Beim Mietvertrag und beim Werkvertrag zahlt der *conductor* Geld an den *locator*, beim Dienstvertrag ist es umgekehrt!

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (II)

- Durch die *bona-fides*-Formel wird ausgedrückt, dass sich der genaue Inhalt der vertragliche Verpflichtung nach Treu und Glauben richtet. Was darunter im Einzelfall zu verstehen ist, bestimmt der *iudex*.
- § 242 BGB bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab der *bona fides* und die Befugnis des Richters zur Konkretisierung dieser Anforderung bei allen schuldrechtlichen Ansprüchen gilt.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 12.12.2011:

Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>